R·A·W - Partner
STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · RECHTSANWÄLTE

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Was müssen Sie bei der Ermittlung und Dokumentation des gesetzlichen Mindestlohns beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der gesetzliche Mindestlohn wird mindestens alle zwei Jahre angepasst und beträgt ab dem 01.01.2024 pro Arbeitsstunde 12,41 €. Die nächste Erhöhung erfolgt bereits zum 01.01.2025 auf 12,82 €. Die Lohnzahlungen an Ihre Arbeitnehmer stehen bei jeder Mindestlohnanpassung auf dem Prüfstand. Oft schleichen sich bei der Berechnung Fehler ein, weil bestimmte Zahlungen nicht einbezogen werden dürfen.

Eine falsche Berechnung führt zu hohen Lohnnachzahlungen und Nachzahlungen an die Sozialversicherung. Zudem können Ihnen Bußgelder bis zu 500.000 € drohen. Wird der Mindestlohn nicht eingehalten, können die Arbeitnehmer die Differenz nachfordern. Und Sie sind sogar dann haftbar, wenn von Ihnen beauftragte Subunternehmen den Mindestlohn nicht zahlen.

Darüber hinaus haben Sie als Arbeitgeber detaillierte Aufzeichnungspflichten für geringfügig Beschäftigte und für Tätigkeiten in bestimmten Branchen. Hier sind die Arbeitszeiten genau zu erfassen und die Aufzeichnungen zwei Jahre lang aufzubewahren.

✓ Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie den Mindestlohn richtig berechnen und ob für Ihre Branche verschärfte Aufzeichnungspflichten gelten. Bitte kontaktieren Sie uns bei Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei der Ermittlung und Dokumentation des gesetzlichen Mindestlohns beachten?

Bei Missachtung drohen Geldstrafen bis 500.000 €, Lohn- und Sozialversicherungsnachzahlungen.

- **Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn: Der effektive Bruttostundenlohn muss ab dem 01.01.2024 mind. 12,41 € und ab dem 01.01.2025 mind. 12,82 € betragen.** Daneben sind die branchenbezogenen Tarifverträge zu beachten.
- **Anspruch haben grundsätzlich alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmer über 18 Jahre.** Das gilt auch für ausländische Arbeitnehmer, selbst wenn sie bei einem ausländischen Arbeitgeber angestellt sind.

variable Vergütungsbestandteile

Nicht auf den Mindestlohn anrechenbar:

- Beiträge zur Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen (VL)
- Aufwandsentschädigungen und Entsendezulagen
- Nachtzuschläge
- Trinkgelder

In der Regel auf den Mindestlohn anrechenbar:

- Sonn-, Feiertags und Überstundenzuschläge
- tarifliche Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld (nur für den Fälligkeitszeitraum, in dem sie gezahlt werden)
- Kinderzulagen
- Bauzuschläge
- Gefahren- und Schmutzzulagen
- Akkord- und Qualitätsprämien

Ausnahmen bzw. Sonderregeln gelten für:

- Minderjährige ohne abgeschlossene Ausbildung
- Auszubildende
- Langzeitarbeitslose
- Saisonarbeiter
- ehrenamtlich Tätige
- Praktikanten

Erhalten Ihre Beschäftigten den aktuellen Mindestlohn?

Nein → **Überprüfen Sie Ihre Berechnung und passen Sie die Zahlungen an!**

Ja →

Überprüfen Sie, ob die Zahlungen richtig dokumentiert sind. Aufzuzeichnen sind Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit. Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre lang aufzubewahren. Dies betrifft

- **geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und**
- **Beschäftigte in Risikobranchen** (z.B. Bau-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Speditions-, Transport- und Gebäudereinigungsgewerbe, Forstwirtschaft u.v.m.).

Die Aufzeichnungspflicht entfällt erst, wenn der regelmäßige Bruttomonatslohn mehr als 4.176 € beträgt oder in den letzten zwölf Monaten bei demselben Arbeitgeber über 2.784 € lag.

Ausnahmen: gelten für Minijobber in Privathaushalten, geringfügig oder in Risikobranchen beschäftigte nahe Angehörige und ausschließlich mobil tätige Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit selbst einteilen.

Achtung: Als Arbeitgeber haften Sie auch dann, wenn die von Ihnen beauftragten **Subunternehmen** den Mindestlohn nicht zahlen. Lassen Sie sich die Einhaltung des Mindestlohns unbedingt bestätigen!

Beispiel: Mindestlohnberechnung für Januar 2024

Festgehalt	1.900 €	diese Lohnbestandteile sind auf den Steuerbruttolohn nicht anzurechnen
Nachtzuschlag	200 €	
VL	40 €	
Gesamtbruttolohn	2.140 €	
Steuerbruttolohn	1.900 €	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden
1.900 € / 152 h	12,50 €	

Mit einem Stundenlohn von 12,50 € erfüllen Sie die Vorgaben des Mindestlohngesetzes. Ab 2025 müssen Sie den Lohn erneut erhöhen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Grundsätzliche und spezielle Fragen zum Mindestlohn können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.

Alle Angaben nach bestem Wisser, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Januar 2024.